

SG Mainz (3. Kammer), Gerichtsbescheid vom 26.01.2021 – S 3 KA 13/20

Titel: Unzulässigkeit der Klage Normenketten: SGG § 105 Abs. 1, § 136 Abs. 2 S. 1, § 197a SGB V § 95 Abs. 6, § 96 Abs. 4 S. 1, § 97 SGB X § 40

Redaktioneller Leitsatz: Der Bescheid des Berufungsausschusses stellt keine bloße Überprüfungsentscheidung dar, die lediglich als Modifikation des Bescheids des Zulassungsausschusses bedeutsam ist und nur zusammen mit diesem Gegenstand der Klage sein kann. Er tritt vielmehr als Regelung der Zulassungssache an die Stelle des vorangegangenen Bescheids des Zulassungsausschusses und bildet den alleinigen Gegenstand der Beurteilung der Zulassungssache. (Rn. 17)

Rechtsgebiet: Sozialrecht Schlagworte: Leistungen, Honorar, Beschluss des Berufungsausschusses, Kassenzahnärztliche Vereinigung, vertragszahnärztliche Versorgung, Zulassung nachfolgend: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.10.2021 – L 5 KA 5/21 (rechtskräftig) BSG, Beschluss vom 16.03.2022 – B 6 KA 34/21 B (rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:SGMAINZ:2021:0126.S3KA13.20.0A Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Tatbestand: 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses des Beklagten. 2 Der Kläger wurde im Jahre 1983 zur vertragszahnärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ... (nachfolgend KZÄV) zugelassen. 3 Zwischen dem Kläger und der KZÄV bestehen seit vielen Jahren Meinungsverschiedenheiten darüber, an wen und nach welchen Modalitäten Honorar für die vom Kläger erbrachten zahnärztlichen Leistungen gezahlt werden soll. Es wurden (und werden) zahlreiche gerichtliche und außergerichtliche Verfahren geführt. Der Kläger wirft der KZÄV unentwegt vor, ihn aufgrund seiner jüdischen Religionszugehörigkeit zu diskriminieren und zieht crude Vergleiche mit der Terrorherrschaft des NS-Regimes. Die Beklagte wolle ihn aus reinem Antisemitismus seiner wirtschaftlichen Existenz berauben. 4 Mit Schreiben vom 26.04.2016 beantragte die KZÄV bei dem Beklagten, dem Kläger die Zulassung zu entziehen. Sie führte aus, der Kläger habe sie mit gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren überzogen sowie Strafanzeigen und Strafanträge gegen ihren Vorstand und deren Vorstandsbeauftragten gestellt, die von den jeweiligen Staatsanwaltschaften eingestellt worden seien, nachdem diese sich als substanzlos erwiesen hatten. Die zahlreichen Gerichtsverfahren seit 2008 wurden aufgelistet. Sämtliche Verfahren würden sich dadurch auszeichnen, dass der Kläger die KZÄV, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Vorstand,

den Vorstandsbeauftragten sowie Mitarbeiter massiv beleidige und auch weiterhin nicht vor Schmähungen und Ehrverletzungen zurückschrecke und versuche, ihren Vorstand auch weit über die Grenzen des Landes Rheinland-Pfalz hinaus in Misskredit zu bringen. 5 Mit Bescheid vom 27.06.2016 (Beschluss vom 08.06.2016) entzog der Beklagte dem Kläger die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Zur Begründung führte er aus, es liege eine gröbliche Pflichtverletzung im Sinne des § 95 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vor. Die Entziehung sei auch erforderlich, da der Kläger mit milderer Mitteln nicht zur Verhaltensänderung gebracht werden könne. 6 Einen hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies der Berufungsausschuss mit Bescheid vom 21.12.2016, dem Kläger zugestellt am 17.01.2017, zurück. 7 Die gegen den Beschluss des Berufungsausschusses vom Kläger am 13.02.2017 erhobene Klage beim Sozialgericht Mainz blieb erfolglos. Durch Urteil vom 21.03.2018 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen (Az. S 2 KA 126/17). Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 04.04.2019 zurückgewiesen (Az. L 5 KA 24/18). Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des zuvor genannten Urteils wies das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 11.09.2019 zurück (Az. B 6 KA 14/19 B). 8 Mit Schriftsatz vom 06.02.2020 hat der Kläger erneut Klage beim Sozialgericht Mainz erhoben. Seine Klage richtet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 27.06.2016. Die im Beschluss getroffenen angeblichen Verfehlungen würde Meinungsäußerungen darstellen, die von Art. 5 GG gedeckt seien. Der Beschluss sei Ausdruck der antisemitischen, faschistischen und nationalsozialistischen Einstellung, die in der KZÄV vorherrsche. Zur Substantiierung letzterer bringt der Kläger eine Vielzahl von Schriftsätzen aus anderen Verfahren sowie weitere Dokumente in Vorlage. 9 Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß, festzustellen, dass der Beschluss des Zulassungsausschusses für Zahnärzte vom 27.06.2016 nichtig ist. 10 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 11 Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass Nichtigkeitsgründe iSd § 40 SGB X nicht ersichtlich seien. Dessen ungeachtet sei über die Rechtmäßigkeit des Bescheides bereits rechtskräftig entschieden worden. 12 Mit Schreiben vom 23.11.2020 hat das Gericht die Beteiligten davon in Kenntnis gesetzt, den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen. Den Beteiligten wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 14.12.2020 eingeräumt. 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 136 Abs. 2 S. 1 SGG auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten verwiesen. Entscheidungsgründe: 14 I. Die Kammer entscheidet nach § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die

Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu angehört worden. 15 II. Die Klage ist unzulässig. Es fehlt bereits an einem statthaften Klagegegenstand. Der Bescheid des Berufungsausschusses vom 21.12.2016 ist an die Stelle des hier streitbefangenen Beschlusses des Zulassungsausschusses getreten. Von letzterem gehen keine Rechtswirkungen mehr aus, sodass dieser nicht (mehr) zum Gegenstand einer Klage gemacht werden kann. 16 In Zulassungssachen stehen den Beteiligten zwei Verwaltungsinstanzen zur Verfügung. Erstinstanzlich entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 96 SGB V). Gegen die Entscheidungen des Zulassungsausschusses können die Beteiligten den Berufungsausschuss anrufen (§ 96 Abs. 4 S. 1 SGB V). 17 Mit der Anrufung wird der Berufungsausschuss für die streitbefangene Zulassungssache ausschließlich zuständig und behält diese Zuständigkeit bis zur rechtsverbindlichen Erledigung des Verfahrens. Der Bescheid des Berufungsausschusses stellt keine bloße Überprüfungsentscheidung dar, die lediglich als Modifikation des Bescheids des Zulassungsausschusses bedeutsam ist und nur zusammen mit diesem Gegenstand der Klage sein kann. Er tritt vielmehr als Regelung der Zulassungssache an die Stelle des vorangegangenen Bescheids des Zulassungsausschusses und bildet den alleinigen Gegenstand der Beurteilung der Zulassungssache (Pawlita, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, § 97 SGB V (Stand: 18.01.2021), Rn 24; stRspr: BSG, Urt v 27.01.1993 - 6 RKa 40/91 - juris, Rn 20; BSG, Urt v 12.09.2001 - B 6 KA 86/00 R - juris, Rn 18; BSG, Urt v 08.02.2008 - B 6 KA 86/00 R - juris, Rn 12; BSG, Urt v 11.09.2019 - B 6 KA 2/18 R - juris, Rn 23). Die Entscheidung des Zulassungsausschusses geht in der Entscheidung des Berufungsausschusses auf und ist damit rechtlich nicht mehr existent (so bereits LSG RLP, Urt v 02.02.2006 - L 5 KA 37/05 - juris, Rn 19; bestätigt durch BSG, Urt v 17.10.2012 - B 6 KA 49/11 R - juris, Rn 18). 18 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs. 1 VwGO.